

M E R K B L A T T

zum Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises

Bevor Sie einen Presseausweis beantragen, prüfen Sie bitte, ob Sie berechtigt sind, einen solchen zu führen. Dieses Merkblatt behandelt einige immer wieder vorkommende Fragen. Wenn trotzdem noch etwas unklar ist, rufen Sie uns bitte an.

1. Zuständigkeit für die Ausstellung von bundeseinheitlichen Presseausweisen - Zweck

Seit 2018 stellen BDZV, DJV, dju in ver.di, MVFP (vormals: VDZ), VDS und freelens bzw. ihre jeweiligen Landesverbände (wieder) den bundeseinheitlichen Presseausweis aus. Die Innenministerkonferenz (IMK) und der Trägerverein des Deutschen Presserats (DPR) haben sich im Dezember 2016 auf dessen Wiedereinführung geeinigt.

Der bundeseinheitliche Presseausweis dient Journalistinnen und Journalisten als Nachweis ihrer journalistischen Professionalität, z.B. gegenüber staatlichen Stellen. Behörden und Einsatzkräften wird durch den bundeseinheitlichen Presseausweis die Überprüfung erleichtert, wer als Vertreterin und Vertreter der Presse tätig ist. Auf der Rückseite des bundeseinheitlichen Presseausweises findet sich der folgende Text, der vom damaligen Vorsitzenden der Innenministerkonferenz unterzeichnet worden ist:

„Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe. Dieser im Auftrag des Deutschen Presserats ausgestellte Presseausweis soll den/die Ausweisinhaber(in) in der Wahrnehmung seines/ihrer Auskunftsrechts gegenüber Behörden unterstützen. Er soll, sofern dies nicht aus zwingenden Gründen verweigert werden muss, seine/ihre Berufsausübung innerhalb behördlicher Absperrungen zur aktuellen Berichterstattung erleichtern. Der Presseausweis erleichtert den Behörden die Überprüfung, wer als Vertreter(in) der Presse tätig ist.“

[ggf. besondere Erläuterung der Zuständigkeit des jeweiligen Landesverbands]

Die Erteilung des Presseausweises erfolgt unabhängig von einer Mitgliedschaft in unserem Verband.

2. Grundsatz für die Ausstellung von Presseausweisen

In der Vereinbarung zwischen IMK und DPR ist festgelegt, dass die Verbände an die Ausgabe von Presseausweisen einen strengen Maßstab anlegen.

Die Ausweise werden nur an hauptberufliche Journalistinnen/Journalisten ausgegeben, die eine verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit ausüben. An Personen, die diese Tätigkeit nur gelegentlich ausüben, wird ein Presseausweis nicht erteilt. Hauptberuflich tätig sind nur solche Journalistinnen/Journalisten, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit erzielen.

3. Erläuterungen zu den Voraussetzungen für die Ausgabe von Presseausweisen

3.1 Verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit

Das Erfordernis einer verantwortlichen, im öffentlichen Interesse liegenden journalistischen Tätigkeit verlangt eine am Pressekodex orientierte, unabhängige Berichterstattung über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen in öffentlich zugänglichen Publikationen bzw. Medien.

Sie liegt insbesondere vor, wenn die jeweilige Person journalistisch für die Presse (Zeitungen und Zeitschriften in Print und online), für Nachrichtenagenturen bzw. Pressedienste, für Hörfunk, Fernsehen oder für On- und Offline-Medien tätig ist. Hiervon sind auch Bildjournalistinnen und -journalisten (Fotoreporterinnen und -reporter) erfasst.

Redaktionelle Tätigkeiten, mit denen ganz oder überwiegend pressefremde Zwecke verfolgt werden (z. B. Veranstaltungskalender, Werbeprospekte, PR-Broschüren oder Anzeigenblätter, sofern sie keine unabhängige redaktionelle Berichterstattung enthalten), begründen keinen Anspruch auf Erteilung eines Presseausweises. Aus dem gleichen Grund zählen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von PR-Abteilungen von Unternehmen oder Verbänden, die überwiegend werblich-publizistisch tätig sind, nicht zum Kreis der Antragsberechtigten.

Auch sonstige, nichtpublizistische Tätigkeit in einer Redaktion oder einem Verlag (z.B. Tätigkeiten als Verleger/in, Geschäftsführer/in, Herausgeber/in, Redaktionsassistent/in, Layouter/in, Grafiker/in, Lektor/in, Dokumentar/in, Tätigkeiten im kaufmännischen und Vertriebsbereich) berechtigen nicht zum Führen eines Presseausweises.

Ferner wird der bundeseinheitliche Presseausweis nicht ausgegeben, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen Staatsschutzdelikten im Zusammenhang mit der eigenen publizistischen Tätigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers vorliegt.

3.2 Hauptberuflichkeit

Presseausweise dürfen nur an hauptberuflich tätige Journalistinnen und Journalisten ausgestellt werden.

Das Kriterium der Hauptberuflichkeit bemisst sich in erster Linie in wirtschaftlicher Hinsicht. Hauptberuflichkeit liegt danach vor, wenn nachgewiesen ist, dass mehr als 50 Prozent des Lebensunterhalts aus der journalistischen Tätigkeit stammen.

Bei besonders gelagerten Berufsfallgruppen, bei denen unzweifelhaft eine Hauptberuflichkeit vorliegt, aufgrund besonderer Konstellationen aber mitunter die Einnahmen geringer sind, kann ausnahmsweise als Rückgriffkriterium eine zeitliche Komponente herangezogen werden (z.B. Studierende von journalistischen Studiengängen im Praxissemester). In solchen speziellen Fallkonstellationen ist das Kriterium der Hauptberuflichkeit auch dann gegeben, wenn der überwiegende Teil der Arbeitszeit für journalistische Tätigkeiten aufgewendet wird.

Demgegenüber können Personen keinen Presseausweis erhalten, die nur nebenberuflich, gelegentlich oder unentgeltlich journalistisch arbeiten.

4. Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit

Die hauptberufliche Tätigkeit als Journalistin bzw. Journalist muss uns nachgewiesen werden.

4.1 Festangestellte Redakteurinnen und Redakteure

Zur Überprüfung sind wir grundsätzlich berechtigt, die Vorlage des Arbeitsvertrags zu verlangen. Der Nachweis eines bestehenden Vertragsverhältnisses kann in der Regel auch durch Unterschrift und Firmenstempel des Arbeitgebers auf dem Antragsformular erbracht werden.

[ggf. Ergänzung bei Verlegerverbänden:

Als fest angestellter Redakteur oder Redakteurin eines unserer Mitgliedsverlage führen Sie den Nachweis eines bestehenden Vertragsverhältnisses durch die elektronische Bestätigung durch die uns als Ansprechpartner genannte Person des Mitgliedsverlages.]

4.2 Freiberufliche Journalistinnen und Journalisten

Wenn Sie freiberuflich tätig sind, bestätigen Sie dies mit entsprechenden Belegen, z. B. Bescheinigung eines Verlages oder eine Vertragsvereinbarung, aus denen die (ständige) freiberufliche Mitarbeit und deren Umfang für ein bestimmtes Medium hervorgeht. Der Nachweis kann auch geführt werden durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheids des Finanzamts aus dem Vorjahr, durch die Vorlage (Kopie) von namentlich gekennzeichneten Presseveröffentlichungen der letzten drei bis sechs Monate, durch Vorlage von Honorarabrechnungen der letzten sechs Monate sowie einem aktuellen Bescheid der Künstlersozialkasse.

Allein die Erwähnung im Impressum reicht hingegen als Nachweis einer hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit nicht aus.

4.3 Volontärinnen und Volontäre

Volontärinnen und Volontäre führen den Nachweis über ihre Hauptberuflichkeit wie unter 4.1 beschrieben.

4.4 Studierende

Studierende von journalistischen, kommunikations- bzw. medienwissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengängen können den bundeseinheitlichen Presseausweis erhalten, sofern sie sich in einer von journalistischer Tätigkeit geprägten Praxisphase befinden oder diese bevorsteht. Ein entsprechender Nachweis ist wie unter 4.1 bzw. 4.2 beschrieben zu führen.

5. Antragstellung

[Erläuterung des jeweiligen (Landes-) Verbands zu den Anforderungen an den Antrag usw.]

6. Prüfung der Anträge

Wir prüfen, ob Sie die unter 2. dargestellten und 3. konkretisierten Voraussetzungen erfüllen.

Hierfür sind wir berechtigt, vor Erteilung eines Presseausweises die uns erforderlich erscheinenden Erkundigungen zur Prüfung Ihres Antrages einzuholen und weitere Nachweise zu verlangen, wenn uns die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen.

Im Falle von nachweislichen Falschangaben erhalten Sie einen Sperrvermerk. Die zur Ausstellung berechtigten Verbände unterrichten sich gegenseitig über vorhandene Sperrvermerke.

Wir behalten uns darüber hinaus vor, Missbrauch anzuzeigen.

7. Gültigkeit und Verwendung des Presseausweises und des Pkw-Presseschilds

Der Presseausweis gilt für das auf dem Ausweis aufgedruckte Kalenderjahr und muss jährlich neu beantragt werden. Jedes Jahr muss auch der Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit (s. Ausführungen unter 4.) neu geführt werden.

Auf Wunsch – dies ist auf dem Antrag zu vermerken – stellen wir auch ein Presseschild für den Pkw aus. **[ggf. Ausführungen zu Gebühren für Pkw-Presseschild]**
Es gilt nur in Verbindung mit dem Presseausweis und wird ebenfalls jährlich neu ausgestellt. Das Pkw-Presseschild entbindet nicht von der Einhaltung der Verkehrsvorschriften.

Der Presseausweis und das Pkw-Presseschild dürfen nur für berufliche Zwecke – d.h. als Nachweis für eine bestehende (hauptberufliche) journalistische Tätigkeit bzw. zur Erfüllung unmittelbarer journalistischer Aufgaben – verwendet werden.

8. Gebühren – Eigentumsvorbehalt – Tätigkeitswechsel

[Erläuterung des jeweiligen (Landes-) Verbands zu den Gebühren]

Ergibt die Prüfung Ihres Antrags und der übersandten Nachweise, dass Sie zum Führen eines Presseausweises berechtigt sind, erhalten Sie von uns den Presseausweis **[und eine entsprechende Rechnung]** übersandt.

Der Presseausweis bleibt Eigentum des ausstellenden Verbandes. Er ist von Ihnen unaufgefordert zurückzugeben, falls die Voraussetzungen für das Führen des Presseausweises (s. 2. und Konkretisierungen unter 3.) entfallen (z. B. durch Wechsel der Tätigkeit).

Der Presseausweis ist personenbezogen, d. h. er behält seine Gültigkeit auch dann, wenn Sie den Arbeitgeber oder die Redaktion wechseln, aber weiterhin eine hauptberufliche und verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit ausüben.

Gleiches gilt für das Presseschild für den Pkw, sofern ein solches beantragt und ausgestellt wurde.

9. Verlust – Zweitausstellung

Der Verlust des Presseausweises ist uns schriftlich mitzuteilen und unter Vorlage geeigneter Dokumente (z.B. polizeiliche Diebstahlmeldung, eidesstattliche Erklärung) glaubhaft zu machen. Es kann dann ein neuer Ausweis ausgestellt werden.

[ggf. Erläuterung des jeweiligen (Landes-) Verbands zu dann entstehenden Gebühren]

Bei Wiederauffinden des verlorenen Ausweises ist uns dieser unverzüglich zurückzugeben.

10. Missbräuchliche Nutzung des Presseausweises bzw. Pkw-Presseschildes

Bei einer uns bekanntwerdenden missbräuchlichen Benutzung des Presseausweises bzw. des Pkw-Presseschildes werden diese eingezogen bzw. für ungültig erklärt. Darüber hinaus erhalten Sie einen Sperrvermerk. Die zur Ausstellung berechtigten Verbände unterrichten sich gegenseitig über vorhandene Sperrvermerke.

Wir behalten uns darüber hinaus vor, Missbrauch anzuzeigen.

11. Datenschutzrechtliche Hinweise

Bitte beachten Sie die dem Antragsformular für Presseausweise beigefügten ausführlichen datenschutzrechtlichen Hinweise.